

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe
Burg und Umgebung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Burg/Dithmarschen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angehörigen aus Handel, Handwerk und Gewerbe sowie der freien Berufe der Gemeinde Burg und aller Gemeinden im Kirchspiel Burg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar vor allem die Förderung und Pflege des allgemeinen Wirtschaftsverkehrs und Kulturlebens in seinem Bereich. Seine Aufgabe besteht darin, die hieraus sich ergebenden Belange der Allgemeinheit wahrzunehmen und enge Verbindung mit den örtlichen und überörtlichen Behörden sowie parlamentarischen Vertretungen zu halten, um die Wünsche und Anregungen der Mitglieder heranzubringen.

Etwaige Gewinne sollen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person sein, die in dem Bereich des Vereins ein Gewerbe oder selbstständigen Beruf betreibt.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung die Berufung an die nächste stattfindende Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden;

b) durch Ausschließung:

Der ordentliche Vorstand kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss ausschließen:

wenn es eine der zur Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert

wenn es mit seinem Beitrag längere Zeit als ein ¼ Jahr im Rückstand bleibt und ihn nicht binnen 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung durch den Vorstand und Hinweis auf die drohende Ausschließung zahlt;

wenn es die Interessen des Vereins vorsätzlich schädigt.

Gegen die Ausschließung ist innerhalb eines Monats Berufung an die nächste stattfindende Mitgliederversammlung zulässig. Mit dem Ausschluss oder dem Austritt erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte oder Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Beitreibung rückständiger Mitgliederbeiträge vorbehalten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der ordentliche Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der ordentliche Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Erster Vorsitzender,
- 2. Stellvertretender Vorsitzender,
- 3. Schriftführer,
- 4. Kassierer,
- 5. und 3 Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und im Behinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder im Behinderungsfall seines Stellvertreters. Der Vorstand kann sich zur Führung der Geschäfte eines Geschäftsführers bedienen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Jahreshauptversammlung zu wählen. Die Wahl wird grundsätzlich auf die Dauer von 3 Jahren vorgenommen. Wiederwahl ist zulässig.

Der erstmalig gewählte Vorstand bleibt demgemäß 3 Jahre im Amt. Nach Ablauf dieser ersten Wahlperiode scheidet jedes Jahr 1/3 der Vorstandsmitglieder aus, und zwar im 1. Jahr der 1. Vorsitzende und 1 Beisitzer. Im 2. Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und 1 Beisitzer. Im 3. Jahr der Kassierer und 1 Beisitzer.

§ 8 Jahreshauptversammlung

In jedem Kalenderjahr muss eine Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

Über eine Versammlung ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern muss der Vorstand weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand Bericht zu erstatten. Ihm muss mit Stimmenmehrheit Entlastung erteilt werden.

Zur Überprüfung der Kasse sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in die Geschäftsvorgänge zu nehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Einblick zu gewähren und zusätzliche Auskünfte zu geben.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, Barauslagen werden erstattet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Tage vorher unter Übersendung der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Einladungsfrist abkürzen.

Jedem anwesenden oder vertretenden Mitglied steht bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme zu. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied als Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als 5 Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beurkundung erfolgt durch den Schriftführer.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder vertretenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie ausdrücklich auf der Tagesordnung verzeichnet sind.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € pro Monat.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind und von den Anwesenden $\frac{3}{4}$ für die Auflösung des Vereins stimmen. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, beschließt eine zweite eigens zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen endgültig. Die Versammlung beschließt ebenfalls über die Verwendung evtl. vorhandenen Vereinsvermögens.

Diese Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am

.2009

in vorstehender Form genehmigt.